

aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-I-1) erlässt die Stadt Auerbach i.d.OPf. folgende

Zeltplatzgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Zeltplatzes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Zeltplatzes.

§ 2 Gebührentrichtung

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Zeltplatz sind im voraus für die gesamte Aufenthaltsdauer am Kassenschalter des Freibades zu entrichten.
- (2) Eine Nachlösung bei einer Aufenthaltsverlängerung ist möglich.
- (3) Bei vorzeitiger Abreise erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- | | |
|--|--------------------|
| (1) Pro Zelt (bis 6 Personen) pro Nacht | 4,50 € |
| für größere Zelte wird durch die Verwaltung eine gesonderte Gebühr festgesetzt. | |
| (2) Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr pro Person und Tag | 2,00 € |
| (4) Kinder und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr pro Person und Tag | 1,00 € |
| (4) Jugendgruppen pro Person und Tag inkl. Zelt | 1,50 € |
| (5) Bei Überlassung des gesamten Zeltplatzes oder Teilen desselben für Veranstaltungen erfolgt die Festsetzung der Überlassungsgebühr durch gesonderte Vereinbarung von Fall zu Fall durch die Verwaltung. | |
| (6) Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung | 25,00 bis 65,00 €. |

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei den Gebühren nach § 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme des Platzes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrem Entstehen in voller Höhe fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach § 3 Nr. 5 - 6 dieser Satzung entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Auerbach i.d.OPf., 27.06.2001
Stadt Auerbach i.d.OPf.



Ott
1. Bürgermeister

